

Infoblatt zum Einwohnerantrag

Das vorgesehene Bauvorhaben rund um den Standort des heutigen Warenhauses Karstadt würde einen tiefgreifenden Eingriff in den Mainzer Stadtkern darstellen, von dem nahezu alle Mainzer Bürgerinnen und Bürger sowie viele Einzelhändler betroffen wären. Die Auswirkungen wären langfristig und auf mindestens zwei Generationen nicht mehr rückgängig zu machen. Bauliche Veränderungen könnten das Stadtbild sowie die Verkehrswege und -ströme stark verändern. In den Bereichen Parken und Verkehr müssten gänzlich neue Konzepte für die Innenstadt erarbeitet werden. Auch ökologische und soziale Folgen müssten beachtet werden. Ebenso wären viele wirtschaftliche Fragen tangiert von der Anzahl neuer Geschäfte und der Gesamtfläche neuer Läden bis hin zu Verdrängungseffekten und Erreichbarkeitsfragen. Nicht

zuletzt könnte ein großes Gebäude in privater Hand Einschränkungen von Versammlungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit und Bewegungsfreiheit mit sich bringen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, die zur direkten Mitbestimmung der Bürger vorgesehenen demokratischen Mittel auszuschöpfen, damit die Bürger die Gestaltung ihrer Innenstadt selbst bestimmen können. Mit dem Ludwigsstraßenforum geht die Stadt hierbei in die richtige Richtung. Die Unterzeichnenden fordern, im Rahmen des Ludwigsstraßenforums mit der Bürgerschaft alle relevanten Fragen zu diskutieren und die Frage für einen Bürgerentscheid gemeinsam zu erarbeiten. Am Ende des Beteiligungsprozesses soll der Stadtrat dann einen Bürgerentscheid über die erarbeitete Frage stattfinden zu lassen.

§ 17 GemO – Einwohnerantrag (Auszug)

(1) Die Bürger und die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Dem Antrag braucht nicht entsprochen zu werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats bereits Gegenstand eines zulässigen Einwohnerantrags war.

(2) Der Einwohnerantrag muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Er muß schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, den Einwohnerantrag zu vertreten.

(3) Die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften beträgt:

1. ...
4. in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern
2 v. H. der Einwohner, höchstens jedoch 2.000.

(4) Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 17 a GemO - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Auszug)

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). **Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.**

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlußfassung eingereicht sein. Es muß die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, jedoch

1. in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern, höchstens von 3.000 Einwohnern,
2. in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohnern, höchstens von 6.000 Einwohnern,
3. in Gemeinden mit 100.001 bis 200.000 Einwohnern, höchstens von 12.000 Einwohnern,
4. in Gemeinden mit mehr als 200.000 Einwohnern, höchstens von 24.000 Einwohnern.

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.